



Satzung des „Fanclub Faszination Basketball Bamberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Fanclub Faszination Basketball Bamberg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Bamberg und er ist unter der Nummer 949 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein will über die gemeinsame Förderung des Basketballsports den Gemeinsinn seiner Mitglieder fördern und pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
3. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Basketballsports vor Ort. Der Verein ist als gemeinnützig zu bezeichnen, er betreibt und fördert auf der Grundlage des Amateurgedankens:
 - a) den regionalen Breitensport und den Leistungssport in der Sportart Basketball
 - b) die Freizeitgestaltung seiner Mitglieder
 - c) die Jugendarbeit in den Basketballvereinen und bei Schulprojekten
4. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung von Fanclub-Aktivitäten bei Heim- und Auswärtsspielen der Mannschaft. Der Verein richtet außerdem Veranstaltungen geselliger Art zur Förderung der Gemeinschaft aus.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es ist nicht zulässig, Personen oder Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.
6. Organe, Arbeitsgruppen und Einzelvertreter des Fanclubs sind ehrenamtlich tätig.
7. Mitglieder sollen sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören. Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen können nur die Fördermitgliedschaft erwerben (§2 Abs. 5 bleibt unberührt).



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist mittels Antragsvordruck schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigt.
3. Ordentliche Mitglieder dürfen an allen Aktivitäten des Vereins teilhaben. Sie genießen Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Für fördernde Mitglieder kann ein besonderer Beitragssatz festgelegt werden.
5. Ehrenmitglieder erhalten diesen Status auf Lebzeiten (§6 bleibt unberührt). Ihre Rechte entsprechen denen der ordentlichen Mitglieder.
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Sie wird verliehen an Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder die Beziehungen zwischen Verein und dem Basketballsport vor Ort besonders positiv beeinflusst haben.
6. Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Betrag, haben auf Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht, genießen aber kein Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und Alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
2. Nicht stimmberechtigte ordentliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
3. Es wird ein
 - a. Familienbeitrag für Eltern mit Kindern unter 18 Jahren und Familienbeitrag für Kinder über 18 Jahren, die sich noch in der Schulausbildung befinden, angeboten.
Bei Schülern muss jedes Jahr ein Nachweis als Kopie dem Schriftführer zugeschickt werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahr ist für Kinder, die im Bereich des Familienbeitrags Mitglied sind, ein eigener Beitrag zu entrichten. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatisch die Zuordnung zum Erwachsenenbeitrag.
 - b. Schüler- / Azubi- / Studenten - / Rentner - und Schwerbehindertenbeitrag erhoben.
Hier ist der Ausweis vorzulegen. Bei Schüler /Azubi/Studenten muss jedes Jahr ein Nachweis als Kopie dem Schriftführer zugeschickt werden. Bei Rentnern genügt ein einmaliger Nachweis des Rentenbezuges. Sofern die oben bezeichneten Personen keinen Nachweis für einen verminderten Beitrag bis spätestens zum 31.Januar des



Jahres erbringen (der Beitrag wird Anfangs Februar des Jahres abgebucht), wird diese Person in den normalen Erwachsenenbeitrag eingestuft.

- c. Erwachsenenbeitrag erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr, jeweils im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages erfolgt Anfangs Februar.
5. Beginnt die Mitgliedschaft während des Jahres, wird der Beitrag in diesem Jahr am Tag des Eintrittsmonats für den gesamten Monat fällig.
6. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht noch nicht nachgekommen sind, haben keinen Anspruch auf Vereinsvergünstigungen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Fan-Club dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann den Beitrag aus besonderen Gründen erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) eine eigenhändig unterschriebene und an den Vorstand gesandte Austrittserklärung. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, spätestens zum 30. September des Kalenderjahres möglich. Für Minderjährige muss die Kündigung durch den/die gesetzlichen Vertreter erfolgen. Der verbliebene Beitrag wird nicht zurückerstattet.
 - b) Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste. Diese kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. In der zweiten Zahlungsaufforderung ist auf die Rechtsfolgen der Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
 - c) Ein Austritt, eine Streichung aus der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger bereits entstandener Verpflichtungen nicht.
 - d) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt.
 - e) den Tod eines Mitglieds oder Ende einer juristischen Person.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Im Fall des Ausschlusses nach §7 Abs. 1d) ist erst nach Anhörung des Betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids Einspruch beim Vorstand einlegen. Einspruchsinstanz ist die nächste Vorstandssitzung, auf der das betroffene Mitglied ebenfalls anzuhören ist. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
3. Beim Austritt oder Ausschluss von Minderjährigen ist die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.



4. Ein nach §7 Abs. 1b) ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Ablauf von einem Jahr einen Antrag auf Wiedereintritt stellen.
5. Ein nach §7 Abs. 1c) ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Ablauf von zwei Jahren einen Antrag auf Wiedereintritt stellen.
6. Bereits im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung, ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie findet jährlich gegen Ende des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von drei Kassenprüfern
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenwartes und des Berichts der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
 - f) Satzungsänderungen.
 - g) Auflösung des Vereins.
 - h) Änderung des Vereinszwecks.
3. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträger beträgt zwei Jahre.
4. Die fristgerecht eingeladene und einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Auflösung oder die Namensänderung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer ¾-Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
8. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung. Der schriftlichen Einladung steht eine Einladung auf elektronischem Weg gleich.
9. Zu begründende Anträge ordentlicher Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.
Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden:



1. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
 2. wenn die Einberufung von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder von den Kassenprüfern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
11. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig.
13. Bei jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf voll geschäftsfähigen, ordentlichen Mitgliedern zusammen:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Dem Beisitzer
- 1.1 Die Leiter der Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die einzelnen Leiter haben ein Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
3. Im Sinne von § 26 BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat dabei das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
b) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des neu gewählten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. a) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
b) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Interessen der Mitglieder des Vereins.
8. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist, bis zu einer Summe von 250 € Verfügungen zu treffen, über den Verwendungszweck muss ein schriftlicher Nachweis erbracht werden. Bei einem Wert von über 250 € ist dies nur vorbehaltlich eines Vorstandsbeschlusses möglich.



9. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Die Vertretungsfolge richtet sich nach §10 Abs. 3.
Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, können sie einen Beauftragten benennen.
10. Der Kassenwart führt nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens die Geld- und Kassengeschäfte des Vereins. Sie wird finanziert durch die Mitgliedsbeiträge, sowie durch etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins, sowie Spenden.
11. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung und Verwahrung von Sitzungsniederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. In der jeweiligen Sitzung ist das Protokoll über die vorangegangene Sitzung zu verlesen.
12. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
13. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.
14. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Dazu bedarf es einer vorherigen Mitteilung über den Beschlussgegenstand der einzuberufenden Vorstandssitzung. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
15. Wahl des Vorstandes:
 - a. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Wahl mit Stimmzettel zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Die Wahl des Vorstandes leitet ein aus 3 Mitgliedern des Vereins zu bildender Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird von der jeweiligen Versammlung durch Zuruf gewählt. Er hat den Wahlverlauf zu protokollieren.
 - c. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernehmen seine Aufgaben die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur in der nächsten Mitgliederversammlung stattfindenden Neuwahl.
16. Ein gewähltes Vorstandsmitglied darf in einem anderen Basketball-Fanclub nicht im Vorstand tätig sein.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für zwei Jahre drei Kassenprüfer gewählt, die voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder sein müssen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Zuruf. Sie haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Bericht über die Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten. Ein Kassenprüfer soll Entlastung des Kassenwarts in der Versammlung beantragen.

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Kassenprüfer sein.

§ 12 Amtsenthebung und Rücktritt

1. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von sich aus zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
2. Im Fall der Amtsenthebung ist auf derselben Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.



Im Fall eines Rücktritts ist auf der nächstfolgenden Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

3. Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einberufen werden. Bis zur Neuwahl hat der zurückgetretene Vorstand die Amtsgeschäfte fortzuführen.
4. Die Amtszeit der nach diesen Bestimmungen gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit der zurückgetretenen Vorstandsmitglieder geendet hätte.

§ 13 Anträge, Abstimmungen und Wahlen

1. Nicht fristgerechte, eventuell auch erst während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge benötigen zu ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet, falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, wird in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen entschieden.
4. Bei der Wahl des 1. und 2. Vorstandes ist schriftlich geheim abzustimmen. Bei der Wahl des Kassiers, Schriftführer und Beisitzer bestimmt der Wahlausschuss die Art der Abstimmung. Gleiches gilt für die Wahl der Kassenprüfer. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Besuchern und sonstigen Veranstaltungsteilnehmern nicht für eintretende Unfälle, Diebstähle oder Sachbeschädigungen.
2. Für Schäden gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied durch die Benutzung der Vereinsanlagen oder den Besuch von Vereinsveranstaltungen verursacht, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts einzustehen hat, der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit vorheriger Ankündigung von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Gegenstand der Änderung ist den Mitgliedern vorab mitzuteilen, entweder per E-Mail oder falls keine E-Mail vorhanden, auf dem Postweg. Die Erteilung von Vollmachten ist unzulässig.



§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Erteilung von Vollmachten ist unzulässig.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an einen wohltätigen Zweck, über den bei dieser Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung des Vereins „Fanclub Faszination Basketball Bamberg e.V.“ tritt mit Eintragung am 12.01.2012 ins Register beim Registergericht in Kraft.

Bamberg, den 15.11.2011

Vorstandsmitglieder:

Günter Kolb
1. Vorstand

Stefan Zachert
2. Vorstand

Christine Krüger
KassiererIn

Sandra Ditterich
Schriftführerin

Ronni Arendt
Beisitzer